

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 235/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Uwe Horn (Einwohner)

am 20.09.2021 im Ortschaftsrat Großkorbetha

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Herr Horn stellt den Sachstand zur Beschädigung von zwei Gräbern auf dem Friedhof vor. Erneut kommt es zur Diskussion um den zerbrochenen Baum auf dem Friedhof. Die Versicherung verweigert den betroffenen Bürgern die Kostenübernahme für die Instandsetzung der Gräber. Der Ortschaftsrat sieht nun die Stadt in der Pflicht. Es kann nicht sein, dass die Satzung den Bürgern die Eigenreparatur verbietet, die Stadt aber keinerlei Hilfe anbietet. Die Bürger hatten weder das Wahlrecht zur Lage ihrer Gräber noch Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz ihrer Gräber.

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,
sehr geehrter Herr Horn,

Schäden, die durch herabstürzende Äste oder umgestürzte Bäume in Zuständigkeit der Stadt Weißenfels verursacht werden, kommen (leider) immer wieder vor. Auch im vorliegenden Fall wurde der entstandene Schaden entsprechend an den Haftpflichtversicherer der Stadt Weißenfels gemeldet und dort dann über einen Schadenersatzanspruch entschieden.

In aller Regel wird bei solchen Sachverhalten durch den Versicherer entschieden, dass hier einer Schadenersatzforderung nicht entsprochen werden kann, da Ereignisse dieser Art zum sogenannten naturgebundenen allgemeinen Risiko gehören und nicht dem Eigentümer des Baumes angelastet werden können. Diese Entscheidung der Versicherung ist auch durch entsprechende jahrelange höchstrichterliche Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen gedeckt und bestätigt.

Bei dem vorliegenden Baum handelt es sich um einen gesunden Baum, der erst im April 2021 im Rahmen unserer regelmäßigen Baumkontrollen durch geschultes Fachpersonal mittels Sichtprüfung geprüft worden war. Ursächlich für den Bruch war hier ein Starkwinderignis und nicht der Zustand des Baumes selbst (z.B. äußerlich erkennbare Baumkrankheit), was zu einer für die Betroffenen sicherlich sehr ärgerlichen, aber eindeutigen Rechtslage führt. Die Stadt Weißenfels steht insoweit nicht in der Schadenersatzpflicht und würde durch ein Abweichen von dieser Rechtslage einen Präzedenzfall schaffen, der auch für künftige Fälle anzuwenden wäre. Im Übrigen stehen den Geschädigten Rechtsmittel offen.

Ihrer Aussage, dass die Satzung den Bürgern die Eigenreparatur der Grabmale verbietet, muss widersprochen werden. Eine solche Aussage wurde durch unsere Mitarbeiter nicht getätigt. Im Gegenteil ist es sogar so, dass gemäß §25 (1) der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile die Nutzungsberechtigten selbst dafür zu sorgen haben, dass die Grabmale in ihrem Eigentum standsicher errichtet sind. Es wurde zur Übermittlung der Schadenshöhe an die Versicherung lediglich ein Kostenvoranschlag abgefragt, um den entstandenen Schaden beziffern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt
Fachbereichsleiter